

63. Sind die Hamburgischen Staatsrenten Markanleihen im Sinne von § 30 des Anleiheablösungsgesetzes?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1930 i. S. S. (Rl.) w. Hamburgischen Staat (Vefl.). IV 11/30.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer von Schuldschreibungen der mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinslichen Hamburgischen Staatsrenten von 1878, 1879 und 1885, eingeteilt in Stücke zu je 500 M. Nach seiner Behauptung handelt es sich bei diesen Anlagewerten nicht um Anleihen im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes, sondern um käuflich erworbene Renten. Er verlangt daher mit der Klage vom Hamburgischen Staate Aufwertung angeblicher Rentenrückstände, und zwar auf 100%.

Der Kläger unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Die Entscheidung über die Aufwertungsansprüche, für die, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Kläger der Rechtsweg offen steht,

hängt davon ab, ob die Rentenschuldverschreibungen der Hamburgischen Staatsrenten von 1878, 1879 und 1885 Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlWbG. darstellen. Da die hamburgische Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 7. Juli 1926 (GBl. S. 445) diese Staatsrenten als Marktanleihen des Hamburgischen Staates bezeichnet, so käme, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, eine Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz nur in Frage, wenn diese Staatsrenten nicht unter § 30 Abs. 3 AnlWbG. fielen, jene Verordnung also über den Rahmen des Reichsgesetzes hinausginge. Ist letzteres nicht der Fall, so stehen dem Kläger keine Aufwertungsansprüche zu, da eine der Reichsverfassung widersprechende unzulässige Enteignung, wie der Berufungsrichter gleichfalls mit Recht angenommen hat, nicht vorliegt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Juni 1930, S. 190 dieses Bandes, besonders S. 197 flg.).

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 30 Abs. 3 AnlWbG. führt der Berufungsrichter zunächst allgemein aus, daß der Begriff der „Anleihe“ — der sich nicht mit dem bürgerlichrechtlichen Begriff „Darlehen“ deckt — von der Finanzwissenschaft geprägt worden sei und ein Geschäft bedeute, auf Grund dessen eine Person des öffentlichen Rechts das für öffentliche Zwecke erforderliche Kapital zu den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen ohne eine in Sachwerten bestehende Gegenleistung erhalte. Schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege habe man als Form der Anleihe die Rentenschuld gekannt, bei welcher der Staat dem Gläubiger als Gegenleistung für sein Kapital eine jährliche Rente zusichere, jedoch keinerlei Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals eingele. Wenn § 30 Abs. 3 AnlWbG. sein Anwendungsgebiet auf Fälle des Darlehens hätte beschränken wollen, so würde er die beiden Begriffe Darlehen und Anleihe einander gleichgestellt haben. Da er aber unterscheidet zwischen Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen einerseits und Schuldscheindarlehen andererseits, so sei der Begriff Anleihe auf der einen Seite enger als der Begriff Darlehen, der keinen Schuldschein voraussetze, auf der anderen Seite gehe er über ihn um eine Reihe von Schuldverpflichtungsgründen hinaus, die in der öffentlichen Wirtschaft vorzukommen pflegten und denen ein Darlehen im privatrechtlichen Sinne nicht zugrunde zu liegen brauche. Den Begriff der Schuld-

verschreibung im Sinne des Anleiheablösungsgesetzes zu beschränken auf Schulverschreibungen, in denen ein Darlehen als Schuldgrund angegeben sei, dafür biete das Gesetz keinen Anhalt; er treffe vielmehr gerade auf die in Wertpapieren verbrieften abstrakten Forderungen zu. Die hier fraglichen Staatsrenten seien ausgegeben auf Grund einer vom Senat und von der Bürgerschaft erteilten Anleihermächtigung. Die Urkunden bezeichneten sich selbst als „Schuldverschreibung über 17,50 M. jährliche Rente = 500 M. Kapital“. Nach dem Prospekt seien die Anleihen an bestimmten Stellen zu einem unter dem Nennwert liegenden Preise zu zeichnen und seien bis zur Übernahme der Stücke, zu der die Zeichner an kalendermäßig bestimmten Tagen verpflichtet worden seien, Stückzinsen zu vergüten gewesen. Die Rentenverschreibungen seien unkündbar und eine Rückzahlungsverpflichtung des Staates bestehe nicht. Von einem Darlehen könne nicht die Rede sein, woran der Vorbehalt des Staates, die allmähliche Tilgung durch Ankauf zu bewirken, nichts ändere. Die Schulverschreibungen lauteten auf den Inhaber. Sie enthielten vom Zeichnungsgeschäft losgelöste Zahlungsverprechen, die in den Urkunden verkörpert seien. Es sei daher eine müßige Frage, ob man das Geschäft als Darlehen, als Kaufvertrag oder als Vertrag eigener Art bezeichne. Für eine Beschränkung des Begriffs Schulverschreibung, der jedes schriftliche, vom Schuldgrunde losgelöste Versprechen einer vermögenswerten Leistung decke, auf das Versprechen einer bestimmten Kapitalsumme fehle jeder Anhalt im Gesetz. Die unkündbaren Rentenverschreibungen seien daher als Schulverschreibungen im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbtG. anzusehen.

Diesen Darlegungen ist im Ergebnis beizutreten.

Dem Begriff der Marktanleihen des Reichs, der Länder und Gemeinden, wie er dem Anleiheablösungsgesetz zugrunde liegt, und dem des Darlehens im Sinne des bürgerlichen Rechts ist der Zweck der Kreditbeschaffung gemeinsam. Durch Art. II § 16 der Dritten Steuernotverordnung wurden öffentlichrechtliche Körperschaften, darunter Gemeinden und Gemeindeverbände, in weitem Umfang von der Verpflichtung zur Verzinsung und Einlösung früherer Anleihen entbunden. Unter der Herrschaft dieser Verordnung war streitig geworden, ob unter Anleiheschulden nur diejenigen Schuldturkunden zu verstehen seien, die als Teile größerer einheitlicher Kreditaufnahmen auf offenem Markt auf Grund eines an die Allgemeinheit gerichteten

Angebots ausgegeben worden sind, oder ob man darunter auch Darlehen zu rechnen habe, die von den Gemeinden bei Einzelpersonen auf Grund besonderen Vertrags aufgenommen worden sind. Um diese Zweifel zu beseitigen und sie im Interesse der wirtschaftlich schwachen kleinen Gemeinden zu lösen, die vielfach ihr Kreditbedürfnis nicht durch Inanspruchnahme des Marktes für öffentliche Anleihen, sondern durch Aufnahme von Einzeldarlehen befriedigt haben, hat man in § 30 Abs. 3 AnlVblG. unter die Begriffsbestimmung der Marktanleihen der Länder, die nach § 40 Abs. 3 das. auch für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt, auch Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, eingereiht (RGZ. Bd. 116 S. 67; Mügel in JW. 1926 S. 2067). Nachdem so den Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen die Schuldscheindarlehen als Anleiheschulden, die unter das Anleiheablösungsgesetz fallen, an die Seite gestellt wurden, hat sich für die letzteren in der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts der Grundsatz entwickelt, daß für den Begriff des Schuldscheindarlehens die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend sind. Damit ist jedoch nicht aufgehellt und es ist seither auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts noch nicht restlos geklärt, unter welchen Voraussetzungen insbesondere Schuldverschreibungen als Anleiheschulden gelten, und ob ihnen Darlehensgeschäfte im Sinne des bürgerlichen Rechts irgendwie zugrunde liegen müssen.

Geht man, was hier allein in Betracht kommt, von denjenigen Schuldburkunden aus, in denen die Forderung selbständig begründet wird und die Wertpapiercharakter haben, so erhellt ohne weiteres, daß das Papier nicht um dieser seiner Eigenschaft willen unter § 30 Abs. 3 AnlVblG. eingereiht wird, sondern daß es nach dem Gesetz, das nur die Anleiheschulden treffen will, darauf ankommt, ob durch Ausgabe solcher Schuldverschreibungen ein Anleihebedürfnis des Anleiheschuldners befriedigt werden sollte und ob in ihnen die Anleihe selbst nach Maßgabe der Anleihebedingungen und in den Formen der Skripturobligation verbrieft worden ist. Daraus folgt ohne weiteres, daß Schuldverschreibungen, mögen sie abstrakt oder kausal abgefaßt sein, dann nicht unter § 30 Abs. 3 fallen, wenn die Schuldverpflichtung aus der Schuldverschreibung von einem Rechtsgeschäft herrührt, das nicht als Anleihe, sondern als ein Geschäft anderer Art z. B. als Kaufvertrag aufzufassen ist (RGZ. Bd. 116 S. 66/67).

Der Gesetzgeber hat nun in § 30 Abs. 3 AnlAbtG. darauf verzichtet, den Begriff der Anleihe zu umschreiben und mit den aus § 3 das. ersichtlichen Ausnahmen (Zwangsanleihe, unverzinsliche Schatzanweisungen, Reichskassenscheine, Darlehnskassenscheine) nur die typischen Rechtsformen aufgezählt, unter denen in der öffentlichen Wirtschaft die Verbriefung von Anleihen stattzufinden pflegt. Es unterliegt daher bei jeder Schuld, die als Anleiheschuld hingestellt wird, der Nachprüfung im einzelnen Falle, ob die durch Ausgabe der Schuldbeschreibungen erlangten Mittel im Wege einer Anleihe aufgebracht sind. Ob das gleiche auch bei Buchschulden der Fall wäre, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. RGUrt. v. 30. April 1928 VI 464/27, abgebr. JW. 1928 S. 1817 Nr. 38).

Der rechtliche Vorgang bei Auflegung einer öffentlichen Anleihe — es sollen hier nur die Staatsanleihen in Betracht gezogen werden — besteht in der Regel darin, daß sich der kapitalsuchende Staat, wenn er die etwa erforderliche gesetzliche Anleiheermächtigung erhalten hat, an die Allgemeinheit behufs Kreditgewährung wendet. Aufgenommen wird die Anleihe dann durch die Ausfertigung und Ausgabe von Schuldbeschreibungen — meist auf den Inhaber —, die über die Teilsummen lauten, in welche der Gesamtbetrag der Anleihe geteilt ist. Die Ausgabe erfolgt entweder mittels öffentlicher Subskription, in der zur Zeichnung der Anleihe aufgefordert wird, so daß die Schuldbeschreibungen unmittelbar an das Publikum abgesetzt werden, oder so, daß diese den Banken überlassen werden, die dann der Regierung das Geld auszahlen. Das Zeichnungsgeschäft selbst wird, wenn die Gegenleistung in Geld besteht, als Kauf aufgefaßt (Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts 3. Bd. S. 865; Laband Staatsrecht 5. Aufl. 4. Bd. S. 371; RDfG. Bd. 20 S. 254).

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Anleihegläubigern kann sich nun je nach der Art der Kreditbeschaffung verschieden gestalten, und zwar unterscheidet man finanzwissenschaftlich zwischen Anleihen mit ausgesprochener Tilgungspflicht (Tilgungsanleihen) und ohne solche (Rentenanleihen). Während bei den ersteren für eine planmäßige Tilgung gesorgt wird, bindet sich der Staat bei den letzteren wegen der Rückzahlung nicht. Dem Gläubiger wird also kein Anspruch auf Tilgung des Kapitals eingeräumt, sondern die Rückzahlung findet nur nach dem Ermessen des Staates statt, sofern und wann er sie für angezeigt hält. Damit soll vermieden werden, daß

er zur Rückzahlung gezwungen wird, wenn es für ihn unvorteilhaft ist. Soll eine Rückzahlung stattfinden, so erfolgt sie durch Ablösung der Schuld oder durch Wiederkauf des Papiers. Als Rentenschulden in diesem Sinne sind z. B. die Reichsanleihen und die preußischen konsolidierten Anleihen ausgestaltet worden (vgl. Laband a. a. O. S. 369, 371; Lohm a. a. O. S. 862 Anm. 38; Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, RGBl. S. 129, wo es in § 5 heißt: „Die Tilgung geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Zahl von Schuldbeschreibungen verwendet werden“). Hieraus ergibt sich, daß die Gestaltung einer Anleihe, je nachdem ob eine Rückzahlungspflicht besteht oder nicht, unbeschadet der Wertpapereigenschaft der Forderung den Charakter eines bürgerlichrechtlichen Darlehens haben kann wie bei kurzfristigen Schatzanweisungen, daß aber nicht deshalb, weil bei mangelnder Rückzahlungspflicht dem Gläubiger nur eine unkündbare Rente, keine Kapitalrückzahlung als wesentliches Darlehenszweck versprochen wird, keine Anleihe, sondern ein Rentenkauf vorliegen müßte.

Nun hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 116 S. 66 einer Schuldbekunde, worin der Charakter einer Kaufgeldforderung aufrechterhalten wurde, die Eigenschaft einer Schuldbeschreibung im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlVblG. abgesprochen, weil die Umwandlung in eine Darlehensforderung nicht nachgewiesen sei und es sich auch insoweit nicht um eine Anleihe, also um ein der Gemeinde gewährtes Darlehen handle. Der Fall lag demnach anders. Nur bei Umwandlung der Kaufgeldforderung in ein Darlehen wäre dort das Anleiheablösungsgesetz in Frage gekommen, denn um eine Anleihe in dem erörterten Sinne handelte es sich nicht.

Auch im Urteil des erkennenden Senats vom 27. März 1930 IV 489/29 stand nur zur Entscheidung, ob das abgeschlossene Geschäft, das in einem sogenannten Kammerbrief beurkundet worden war, sich als Rentenkauf darstelle; dabei wurde erwogen, daß eine Schuldbeschreibung im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlVblG. nur vorliege, wenn die Forderung, deren Träger sie sei, aus einem Darlehen herrühre. Um einen Teil einer größeren Kreditaufnahme auf offenem Markt, also um eine Anleihe, handelte es sich auch in diesem Falle nicht, sondern um ein Einzelgeschäft, das verschieden zu behandeln sein

mochte, je nachdem ob ein Rentenkauf vorlag oder eine Schuldverschreibung, der ein Darlehen zugrunde lag.

Der VI. Zivilsenat hat im Urteil vom 30. April 1928 VI 460/27 (FfB. 1928 S. 1815 Nr. 37), wo der gleiche Grundsatz ausgesprochen wurde, nur die Frage erörtert, ob eine Forderung aus einem Grundstücksverkauf in ein Darlehen umgewandelt worden sei, was dort bejaht und woraus geschlossen wurde, daß die von der Schuldnerin insoweit ausgegebenen abstrakten Schuldverschreibungen aus einem Darlehen herrührten und daher abzulösen seien. Auch dort handelte es sich also nicht um die hier maßgebliche Frage.

Schließlich steht auch die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 7. Juni 1929 (RGZ. Bd. 124 S. 355) nicht entgegen; sie bestätigt vielmehr mit ihren S. 367 gegebenen Darlegungen den hier vertretenen Standpunkt.

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Schuldverschreibungen über „17,50 M. jährliche Rente = 500 M. Kapital“ sind die mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinslichen Hamburgischen Staatsrenten ausgegeben worden auf Grund einer vom Senat und von der Bürgerschaft erteilten Anleiheermächtigung. Nach dem hier zur Anwendung kommenden, vor dem 1. Januar 1900 in Hamburg in Geltung gewesenen gemeinen Recht (Art. 170 EG. z. BGB.) hat der Berufungsrichter zutreffend diese von ihm als Rentenverschreibungen bezeichneten Urkunden als Wertpapiere angesehen, wie solche auch dem gemeinen deutschen Privatrecht in der Form von Inhaber- und Orderpapieren bekannt waren, und zwar hat er die Urkunden als Inhaberpapiere betrachtet, wie dies den Prospekten und dem Inhalt der Schuldverschreibungen entspricht, die keinen bestimmten Berechtigten nennen, sondern nur besagen, daß die Rente in halbjährlichen Raten am 1. Februar und am 1. August bei den auf der Rückseite der Zinsscheine bezeichneten Zahlstellen ausbezahlt wird. Es heißt dann weiter, daß die Rentenverschreibungen unkündbar sind, und daß der Hamburgische Staat sich vorbehält, ihre allmähliche Tilgung auf dem Wege des Ankaufs zu bewirken. Daß die zur Befriedigung eines allgemeinen Kreditbedarfes des Staates durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen erlangten Mittel auf öffentlichem Markt mittels Zeichnung der Anleihe aufgebracht werden sollten und aufgebracht worden sind, hat der Berufungsrichter ausreichend festgestellt. Es mag sein, daß unter Umständen ein Kreditbedarf des Staates auch durch einen Rentenkauf befriedigt werden

könnte. Mit Unrecht beruft sich indessen der Kläger darauf, daß ein solches Rechtsgeschäft in den streitigen Rentenverschreibungen verbrieft sei. Denn diese selbst enthalten abstrakte Schuldverpflichtungen, und zu ihrer Ausstellung hat nicht ein Rentenkauf geführt, da der Staat mit den Zeichnern nur wegen Begebung einer Anleihe in Vertragsbeziehungen getreten ist.

Der ursprüngliche Rechtsvorgang, kraft dessen die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt ist und auf den es ankommt, bestand also in der Aufforderung zur Zeichnung einer Anleihe und in ihrer demnächstigen Begebung. Daß in dem Erwerb der skripturmäßigen Anleihe-teilforderung gegen Zahlung der Anleihevaluta, des Ausgabepreises, rechtlich ein Kauf liegt, und daß die Anleiheschuld selbst die juristische Ausgestaltung empfängt, die durch den Wertpapiercharakter der Forderung bedingt ist und die sie dem Schicksal der Skripturobligation folgen läßt, macht das Geschäft nicht zu einem Rentenkauf. Man hat hier nur den regelmäßigen Weg vor sich, auf dem alle Anleiheschulden der Staaten begründet werden und den der § 30 Abs. 3 AnlVblG. voraussetzt, indem er die in Schuldverschreibungen verbrieften Anleiheschulden der Anleiheablösung unterwirft. Dann kann es aber nicht darauf ankommen, ob durch die Schuldverschreibungen eine Kapitalrückzahlungspflicht verbrieft oder ob in ihnen nur eine Rente versprochen wird mit der Maßgabe, daß der Staat eine Tilgung des Kapitals — wie es hier der Fall ist — mittels Rückkaufs der Schuldverschreibungen an der Börse nach seinem Ermessen bewirken kann. Denn es besteht keine rechtliche Möglichkeit — da das Anleiheablösungsgesetz nicht unterscheidet — als Marktanleihen des Reichs und der Länder etwa nur solche Anleihen gelten zu lassen, für die eine Tilgungspflicht ausgesprochen ist, die also wie ein bürgerlichrechtliches Darlehen nach Maßgabe der Bedingungen zurückzuzahlen sind, und nach anderen Grundsätzen diejenigen Anleihen zu behandeln, bei denen nur eine Rentenpflicht, aber keine Kapitalrückzahlungspflicht besteht und deren Anleihevaluta zwar durch Rückkauf des Papiers getilgt werden kann, aber nicht wie ein Darlehen oder nach Art eines Darlehens irgendwie zurückerstattet werden muß. Maßgebend ist vielmehr allein, ob die Schuldverschreibungen, die unter das Anleiheablösungsgesetz fallen sollen, zwecks Kreditaufnahme auf dem Wege und unter den Bedingungen ausgegeben worden sind, durch die gesetzlich oder herkömmlich die Kreditaufnahme als öffentliche Anleihe gekennzeichnet wird.

Unter diesen Umständen bestehen keine rechtlichen Bedenken, die Hamburger Staatsrenten, die im wesentlichen ebenso ausgestattet sind wie die Reichsanleihen, insbesondere ebenso wie diese ohne Tilgungspflicht dastehen, also Rentenanleihen sind, als Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 30 Abf.-3 AnlAbG. anzusehen.